

Gesetz über die Jugendstrafrechtspflege

vom 22. April 1974

Der Grosse Rat des Kantons Schaffhausen,

gestützt auf Art. 369 ff. des Schweizerischen Strafgesetzbuches [1\)](#) und Art. 87 der Kantonsverfassung [2\)](#),

beschliesst als Gesetz:

I. Grundsätze, Geltungsbereich

Art. 1

Ziel der Jugendstrafrechtspflege

¹ Das Ziel der Jugendstrafrechtspflege ist Erziehung und Fürsorge. Für die Wahl der Massnahmen und Strafen ist das Wohl des Kindes oder Jugendlichen massgebend.

² Den Fehlbaren ist die Unrechtmässigkeit ihres Verhaltens verständlich zu machen.

Art. 2

Geltungsbereich

¹ Dieses Gesetz ist anzuwenden auf Kinder oder Jugendliche im Sinne des Strafgesetzbuches, die sich nach den Bestimmungen des eidgenössischen oder kantonalen Rechts strafbar machen.

² Vorbehalten bleibt für Jugendliche das Verfahren nach dem Bundesgesetz über Ordnungsbussen im Strassenverkehr.

II. Organe der Jugendstrafrechtspflege

Art. 3

Organe

Die Jugendstrafrechtspflege wird ausgeübt durch

- a) die Jugendanwaltschaft
- b) das Jugendgericht
- c) das Obergericht

Art. 4

Jugendanwaltschaft

¹ Der Kantonsrat [9\)](#) wählt auf unverbindlichen Vorschlag des Obergerichts einen für den ganzen Kanton zuständigen Jugendanwalt und einen Stellvertreter.

² Sind der Jugendanwalt und sein Stellvertreter an der Ausübung ihrer Amtspflicht verhindert, so bezeichnet das Obergericht einen ausserordentlichen Stellvertreter.

³ Das Obergericht stellt das Fürsorge- und Kanzleipersonal an. [8\)](#)

Art. 5 [3\)](#)

Befugnisse

Die Jugendanwaltschaft übt im Verfahren gegen Kinder und Jugendliche die Befugnis aus, welche im Verfahren gegen Erwachsene den Untersuchungsbehörden, der Staatsanwaltschaft und den Vollstreckungsbehörden zustehen.

Art. 6

Jugendgericht

¹ Der Kantonsrat [9\)](#) wählt das Jugendgericht. Es setzt sich zusammen aus einem Präsidenten, zwei Richtern und drei Ersatzrichtern.

² Wählbar als Jugendgerichtspräsident ist nur ein Mitglied des Kantonsgerichts.

³ Die Kanzleigeschäfte werden von der Gerichtskanzlei erster Instanz geführt.

Art. 7 [3\)](#)

Befugnisse

¹ Das Jugendgericht übt die gerichtlichen Befugnisse erster Instanz aus.

² Soweit im Strafverfahren gegen Erwachsene die Zuständigkeit des Einzelrichters des Kantonsgerichtes [7\)](#) gegeben wäre, amtiert der Präsident des Jugendgerichtes als Einzelrichter.

Art. 8

Aufsicht

Jugendgericht und Jugendanwaltschaft stehen unter der Aufsicht des Obergerichts.

III. Allgemeine Verfahrensvorschriften

Art. 9

Vorbehalt der Strafprozessordnung

Soweit dieses Gesetz keine abweichenden Bestimmungen enthält, sind die Vorschriften der Strafprozessordnung (StPO)⁴⁾ sinngemäss anwendbar.

Art. 10

Trennung des Verfahrens

Das Verfahren gegen Kinder und Jugendliche ist vom Strafverfahren gegen Erwachsene getrennt zu führen.

Art. 11

Ausschluss der Öffentlichkeit

¹ Verhandlungen und Urteilseröffnungen in Strafverfahren gegen Kinder und Jugendliche sind nicht öffentlich.

² Der Präsident des Jugendgerichtes oder Obergerichtes kann Personen, die ein berechtigtes Interesse nachweisen, zu den Verhandlungen zulassen.

³ Ein allfälliger Verhandlungsbericht zuhanden der Öffentlichkeit wird von der urteilenden Behörde selbst erstattet.

⁴ Wenn wichtige öffentliche Interessen eine Berichterstattung ausserhalb des gerichtlichen Verfahrens erfordern, erlässt der Jugendanwalt die sachdienlichen Mitteilungen.

Art. 12

Fürsorge

Bedürfen Kinder oder Jugendliche einer erzieherischen oder fürsorglichen Massnahme, die im Jugendstrafverfahren nicht getroffen werden kann, so ist die zuständige Vormundschaftsbehörde oder Jugendfürsorgestelle zu benachrichtigen, nötigenfalls unter Übermittlung der Akten.

Art. 13

Zustellungen

¹ Alle Zustellungen zuhanden von Kindern und Jugendlichen sind an den gesetzlichen Vertreter zu richten.

² Falls das Kind oder der Jugendliche nicht im gleichen Haushalt wohnt, ist die Mitteilung auch ihm zuzustellen.

Art. 14

Verteidigung

¹ Vermag der gesetzliche Vertreter die Interessen des Jugendlichen oder Kindes nicht hinreichend zu wahren, so bestellt der Präsident des Jugendgerichtes für das gerichtliche Verfahren einen amtlichen Verteidiger, der nicht Rechtsanwalt zu sein braucht. Vorbehalten bleibt der Auftrag an einen selbstgewählten Verteidiger.

² Die Kosten des amtlichen Verteidigers können den Eltern auferlegt werden, wenn diese über hinreichende Mittel verfügen.

Art. 15³⁾

Parteirechte

¹ Der Jugendanwalt entscheidet nach freiem Ermessen, ob und wieweit dem Angeschuldigten, dem gesetzlichen Vertreter die Teilnahme an Untersuchungshandlungen zu gewähren sei.

² Soweit es überwiegende schutzwürdige Interessen eines Angeschuldigten oder seiner Eltern erfordern, kann ihnen die zuständige Behörde die Einsicht in einzelne Aktenstücke, wie psychiatrische Gutachten und andere Berichte zur Person, verweigern. Wer von solchen Akten Kenntnis erhält, namentlich der Verteidiger, Beistand oder Vormund, darf deren Inhalt dem Angeschuldigten und allenfalls dessen Eltern nicht bekanntgeben.

³ Kann einer Partei volle Akteneinsicht nicht gewährt werden, so hat ihr die zuständige Behörde belastende Tatsachen in geeigneter Form mitzuteilen (Art. 35 Abs. 3 StPO⁴⁾).

Art. 16

Zivilanspruch

¹ Der Zivilanspruch des Geschädigten wird im Jugendstrafverfahren nicht beurteilt.

² Wird er vom gesetzlichen Vertreter anerkannt, so ist dies im Entscheid des Jugendanwaltes oder im Urteil des Jugendgerichtes vorzumerken.

Art. 17

Ausschluss des Abwesenheitsverfahrens

¹ Über einen Abwesenden wird nicht geurteilt.

² Das Verfahren wird vorläufig eingestellt und erst wieder aufgenommen, wenn der Angeschuldigte einvernommen werden kann.

IV. Untersuchung

Art. 18

Orientierung des Jugendanwaltes

Die Polizei orientiert den Jugendanwalt unverzüglich über eingegangene Strafanzeigen und über Ermittlungen, die gegen Kinder und Jugendliche wegen des Verdachts eines Verbrechens oder Vergehens geführt werden.

Art. 19

Polizeiliche Ermittlung

¹ Die polizeiliche Ermittlung beschränkt sich auf jene Massnahmen, die nötig sind, um die Spuren und Merkmale begangener strafbarer Handlungen unverändert zu erhalten, und die ohne offensichtliche Nachteile für das Verfahren nicht verschoben werden können. Weitere Ermittlungen werden nur im Auftrag des Jugendanwalts vorgenommen.

² Die Zulässigkeit vorsorglicher polizeilicher Massnahmen richtet sich nach der StPO ⁴⁾. Polizeilich festgenommene Kinder und Jugendliche sind ohne Verzug und jedenfalls innert 24 Stunden vor den Jugendanwalt zu führen, der nach der Einvernahme entweder die Freilassung verfügt oder eine Haftverfügung ³⁾ erlässt.

³ Für Amtshandlungen gegen Kinder und Jugendliche sind Angehörige der Polizei ⁸⁾ einzusetzen, die für diesen Dienst geeignet sind. Sie tragen dabei in der Regel keine Uniform.

Art. 20

Abklärung der persönlichen Verhältnisse

Die persönlichen und erzieherischen Verhältnisse von Kindern und Jugendlichen sind bei der Untersuchung von Vergehen und Verbrechen durch den Jugendanwalt sorgfältig abzuklären. Dabei können neben den ordentlichen Beweismitteln Auskunftspersonen einvernommen und schriftliche Berichte eingeholt werden.

Art. 21

Orientierung der Schule

Der Jugendanwalt setzt die zuständigen Schulorgane vom Verfahren und seiner Erledigung in Kenntnis, wenn es das Interesse des Angeschuldigten oder der Schule erfordert.

Art. 22

Untersuchungshaft

¹ Die Anordnung von Untersuchungshaft ist nur ausnahmsweise und nur so lange zulässig, als sie nicht durch vorsorgliche Massnahmen ersetzt werden kann.

² In der Untersuchungshaft sind Kinder und Jugendliche von Erwachsenen getrennt zu halten.

Art. 23

Vorsorgliche Massnahmen

¹ Verlangt das Wohl des Kindes oder Jugendlichen die unverzügliche Entfernung aus der bisherigen Umgebung, kann der Jugendanwalt die vorsorgliche Einweisung in eine vertrauenswürdige Familie oder in ein Erziehungsheim anordnen.

² Der gesetzliche Vertreter ist vor der Anordnung einer vorsorglichen Massnahme anzuhören. Die Verfügung ist zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und dem Angeschuldigten und seinem gesetzlichen Vertreter schriftlich zu eröffnen.

³ ... ⁵⁾

⁴ Hat eine vorsorgliche Massnahme zwei Monate gedauert, ohne dass ein rechtskräftiges Urteil vorliegt, so bedarf es zu ihrer Verlängerung der Bewilligung des Präsidenten des Jugendgerichtes, im Rechtsmittelverfahren der Bewilligung des Präsidenten des Obergerichts.

⁵ Die Kosten der vorsorglichen Massnahmen werden als Vollzugskosten behandelt.

V. Abschluss der Untersuchung

Art. 24 ³⁾

Aktenschluss, Strafverfügung

¹ Der Jugendanwalt setzt den Vertreter des Angeschuldigten vom Abschluss des Untersuchungsverfahrens mündlich oder schriftlich in Kenntnis und gibt ihm Gelegenheit zur Akteneinsicht und zur Vernehmlassung.

² Bei Übertretungen kann auf Grund der Ermittlungsergebnisse eine Strafverfügung erlassen und schriftlich mitgeteilt werden:

a) gegenüber Kindern, wenn nur ein Verweis, Arbeitsleistung oder Schularrest in Betracht fällt,

b) gegenüber Jugendlichen, wenn nur ein Verweis, Arbeitsleistung bis zu sechs Tagen oder Busse bis Fr. 300.– in Betracht fällt.

³ Die Art. 236–239 StPO ⁴⁾ sind dabei sinngemäss anwendbar.

Art. 25 ³⁾

Strafbefehl und Erziehungsverfügung

Der Jugendanwalt erlässt nach durchgeführter Untersuchung einen Strafbefehl oder eine Erziehungsverfügung

1. gegenüber Kindern,
2. gegenüber Jugendlichen,
 - a) wenn er einen Verweis oder keine höhere Strafe als Fr. 500.– Busse, 14 Tage Arbeitsleistung oder Einschliessung mit oder ohne Busse bis Fr. 500.– für angebracht hält;
 - b) wenn er eine Massnahme ohne Verfügung über den Aufenthalt des Angeschuldigten treffen will;
 - c) wenn er von Massnahmen oder Strafen absehen oder deren Anordnung aufschieben will.

Art. 26 ⁵⁾

Art. 27 ³⁾

Eröffnung und Einsprache

¹ Auf die vom Jugendanwalt erlassenen Strafbefehle und Erziehungsverfügungen sind die Vorschriften der Art. 242–248 StPO ⁴⁾ sinngemäss anwendbar.

² Nach Ablauf der für den Angeschuldigten beziehungsweise seinen Vertreter geltenden Einsprachefrist sind die Akten dem Präsidenten des Jugendgerichtes zur allfälligen Einsprache gemäss Art. 244 Abs. 2 StPO ³⁾ vorzulegen.

³ Erhebt der Jugendgerichtspräsident Einsprache, so kann er durch die Parteien für das weitere Verfahren abgelehnt werden. In diesem Fall amtiert der Stellvertreter.

Art. 28 ⁵⁾

Anklageerhebung

Kann das Verfahren weder durch Einstellung noch durch Strafbefehl oder Erziehungsverfügung erledigt werden, so erhebt der Jugendanwalt Anklage und überweist die Akten dem Präsidenten des Jugendgerichtes.

VI. Gerichtliches Verfahren

Art. 29 ⁵⁾

Anklagevertretung

¹ Der Jugendanwalt hat die Anklage vor dem Jugendgericht persönlich zu vertreten, sofern er eine Massnahme beantragt.

² In den übrigen Fällen kann der Jugendanwalt statt dessen einen schriftlichen Antrag mit kurzer Begründung einreichen. Der Präsident des Jugendgerichtes kann seine persönliche Anwesenheit verlangen.

Art. 30

Anwesenheit des gesetzlichen Vertreters

¹ Der gesetzliche Vertreter des Angeschuldigten ist zur Hauptverhandlung vorzuladen und bei Erscheinen vom Gericht anzuhören.

² Der Vorsitzende kann ihn aus besonderen Gründen von einem Teil der Verhandlungen ausschliessen. Wird er ausgeschlossen, so ist ihm vom Ergebnis der in seiner Abwesenheit erfolgten Verhandlungen in geeigneter Form Kenntnis zu geben.

VII. Rechtsmittel

Art. 31 ⁵⁾

Art. 32 ³⁾

Berufung

Gegen Urteile des Jugendgerichtes und seines Präsidenten steht die Berufung offen. Die Art. 310 ff. StPO ⁴⁾ sind sinngemäss anwendbar.

Art. 33 ⁵⁾

Art. 34 ³⁾

Beschwerde

¹ Die Bestimmungen der Artikel 327 ff. StPO ⁴⁾ über die Beschwerde sind auf Amtshandlungen oder Unterlassungen der Jugendanwaltschaft, des Jugendgerichtes und seines Präsidenten sinngemäss anwendbar.

² Verfügungen des Jugendanwaltes als Vollstreckungsbehörde, die das Bundesrecht verlangt, sowie vorsorgliche Verfügungen gemäss Art. 23 dieses Gesetzes unterliegen dabei der erweiterten Überprüfung durch das Obergericht im Sinne von Art. 329 Abs. 2 und 3 StPO. ⁴⁾

Art. 35 ⁵⁾

Art. 36⁵⁾

VIII. Vollzug

Art. 37

Zuständigkeit

¹ Anordnung und Überwachung des Vollzuges der Urteile und Entscheide obliegen dem Jugendanwalt.

² Der Jugendanwalt kann die Erziehungshilfe und die Schutzaufsicht fürsorgerisch geeigneten Personen und auf diesen Zweck ausgerichteten Vereinigungen übertragen.

³ Der Jugendanwalt kann den Vollzug des Schularrestes der zuständigen Schulbehörde übertragen.

⁴ Die Gerichtskasse bezieht die vom Jugendanwalt ausgefallten Bussen.

Art. 38

Elternrechte

Vor der Bezeichnung der Pflegefamilie oder des Heims sind die Eltern anzuhören.

Art. 39

Betreuung

Der Betreuung der Kinder und Jugendlichen während des Vollzuges von Erziehungsmassnahmen, besonderen Behandlungen und Schutzaufsichten ist besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Mit den in Heimen und Pflegefamilien untergebrachten Kindern und Jugendlichen ist der persönliche Kontakt zu pflegen.

Art. 40³⁾

Nachträgliche Entscheide

¹ Wo das Bundesrecht den Vollzugsentscheid einer urteilenden Behörde verlangt, ist jene Behörde zuständig, welche die Verurteilung rechtskräftig ausgesprochen hat (Art. 382 ff. StPO ⁴⁾).

² Zur Änderung von Massnahmen, die gemäss Art. 25 im Rahmen einer Erziehungsverfügung getroffen werden können, ist jedoch der Jugendanwalt unter Vorbehalt der Einsprache an das Jugendgericht befugt.

³ Der Jugendanwalt trifft auch alle übrigen Vollzugsentscheide.

IX. Kosten

Art. 41

Verfahrenskosten

¹ Für das Verfahren vor dem Jugendanwalt und dem Jugendgericht beträgt die Staatsgebühr zwischen 10 und 3'000 Franken.

² Bei Bemessung, Auflage und Bezug der Verfahrenskosten ist den Verhältnissen und dem Fortkommen des Pflichtigen Rechnung zu tragen.

³ Die Eltern des Angeeschuldigten oder Verurteilten können für die Kosten solidarisch haftbar erklärt werden.

Art. 42⁵⁾

X. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 43

Ergänzende Vorschriften

Das Obergericht kann über den Vollzug, insbesondere über den Schularrest, die Arbeitsleistung, die Einschliessung, die Erziehungshilfe und die Schutzaufsicht Verordnungen erlassen.

Art. 44³⁾

Art. 45³⁾

Art. 46

Übergangsbestimmungen

¹ Verfahren, welche im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes hängig sind, werden von den nach altem Recht zuständigen Behörden weitergeführt.

² Im übrigen finden die Bestimmungen dieses Gesetzes auch auf die bei seinem Inkrafttreten hängigen Fälle Anwendung.

Art. 47

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit der Annahme durch das Volk in Kraft. [6\)](#) Es ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Fussnoten:

Amtsblatt 1974, S. 1531; Rechtsbuch 1964, Nr. 379

- 1) SR 311.0.
- 2) SHR 101.000.
- 3) Fassung gemäss Art. 399 StPO vom 15. Dezember 1986 (SHR 320.100), in Kraft getreten am 1. September 1988 (Amtsblatt 1988, S. 699).
- 4) SHR 320.100.
- 5) Aufgehoben durch Art. 399 StPO vom 15. Dezember 1986 (SHR 320.100), in Kraft getreten am 1. September 1988 (Amtsblatt 1988, S. 699).
- 6) In Kraft getreten am 20. Oktober 1974 (Amtsblatt 1974, S. 1531).
- 7) Fassung gemäss G vom 30. März 1998, in Kraft getreten am 1. Juli 1999 (Amtsblatt 1998, S. 1639).
- 8) Fassung gemäss G vom 3. Mai 2004, in Kraft getreten am 1. Januar 2005 (Amtsblatt 2004, S. 1825, S. 1875).
- 9) Fassung gemäss G vom 17. Mai 2004, in Kraft getreten am 1. September 2004 (Amtsblatt 2004, S. 707, S. 1263).